

buchstaben der Incipits der einzelnen Konstitutionen. Platz hierfür ist jeweils freigelassen; eine sorgfältige Verzierung im Anschluss war also geplant, ist aber aus irgendwelchen Gründen unterblieben. Eine Folierung der Blätter fehlt⁶. Das Fehlen einer Kustode auf fol. 2v könnte darauf hindeuten, dass es sich nicht um das äußere Doppelblatt einer Lage gehandelt haben wird; und das innerste Doppelblatt einer Lage ist dies mit Sicherheit nicht gewesen, wie der Textabbruch in der Mitte der Konstitution III 49 am Blattende von fol. 1v, und der ebenso unvollständige Einsatz der Konstitution III 90 in ihrer Textmitte zu Beginn von fol. 2r belegen⁷.

Von besonderem Interesse ist der Glossenapparat des Fragments aus Fossacesia. Denn er ist ein Fragment des sogenannten *Apparatus vetus* mitsamt den Kürzeln für die Namen der Autoren der Einzelglossen. Um ihn wird es im folgenden gehen⁸.

1. Die Genese des *Apparatus vetus*

Wann genau die Juristen des Königreiches Sizilien begonnen haben, den *Liber augustalis* durch Glossen zu kommentieren, lässt sich nicht genau festmachen. Doch einige der kurzen glossenartigen Notizen zu den Konstitutionen der Cassineser Fragmente – eines der ältesten Textzeugen der Gesetzessammlung – gestatten die Annahme, dass bereits sehr bald nach der Abfassung und Publikation des Gesetzeswerkes 1231 erste erläuternde Marginalien hinzugefügt worden sind⁹. Bereits

tionen sind auf jenen Herrscher zu beziehen, der die vorausgehende Konstitution erlassen hatte; sie sind jeweils mit dem Buchstaben *D.* bezeichnet, aufzulösen zu *[I]D[EM]*. – Zur Vulgata vgl. STÜRNER, Die Konstitutionen (wie Anm. 7) S. 62 f. und S. 101 f.

6) Die in diesem Aufsatz verwendeten Folioangaben stammen also vom Verfasser.

7) Die Abfolge der Konstitutionen im Fragment aus Fossacesia weicht zum Teil von der der sogenannten 'Vulgata' ab; die hier dem jeweiligen Incipit beigegebene Kapitelnumerierung ist die der kritischen MGH-Edition von Wolfgang STÜRNER, Die Konstitutionen Friedrichs II. für das Königreich Sizilien (MGH Const. 2, Supplementum, 1996).

8) Eine detaillierte Beschreibung der Handschrift und die Edition des Textes der Konstitutionen werden im kommenden Band des 'Deutschen Archivs' folgen.

9) Von jenen Randbemerkungen im Codex aus Monte Cassino ist zumindest eine auch im Vaticanus Vat. lat. 6770 vorhanden und dort mit 'G' gekennzeichnet. Dass das Gesetzes-Corpus sofort nach seiner Promulgation bereits wieder glossiert worden sein sollte, darf nicht weiter verwundern, insbesondere in Anbetracht der beschwerlichen Bemühungen um eine verbessernde Neubearbeitung, denen man